



Marktgemeinde Rauris

Rauris, am 10.01.2020

Kundmachung

DOKU – 2020 EAP 616-0 /rr
Öffentliche Interessentenstraße „Maislaufeldweg“

VERORDNUNG

Gemäß § 31a Abs. 1 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG 1972, LGBl.Nr. 119/1972 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – Sbg GdO 1994 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rauris vom 10.12.2019 der „Maislaufeldweg“ zur öffentlichen Interessentenstraße erklärt wird.

(§ 31a Abs. 1 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG 1972, LGBl.Nr. 119/1972 i.d.g.F.: „Die Erklärung zur öffentlichen Interessentenstraße erfolgt durch Verordnung der Straßenrechtsbehörde, wenn die Genehmigung des Vertrags über die Bildung einer Straßengenossenschaft beantragt worden ist und die Voraussetzungen dafür vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Weggenossenschaft durch die Behörde vorliegen.)

Der Verlauf und die Ausgestaltung dieser Interessentenstraße beginnt bei der Abzweigung Landesstraße L 112 in Fahrtrichtung Wörth vor GN 127/3 KG 57210 Rauris, führt in östlicher Richtung bis zur GN 127/9 KG 57210 Rauris und endet gegenüber GN 127/6 KG 57210 Rauris nach einem ca. 200m langen Stichweg in nördlicher Richtung. (Lageplan vom 22.08.2019, 1 : 1000)

Der Bürgermeister

Peter Loitfellner



Kundmachungsdauer: (2 Wochen)
Angeschlagen am: 10.01.2020
Abgenommen am: 27.01.2020



KG: Wörtherberg

KG: Rauris

öffentliche Interessentenstraße
"Maislaufeldweg"

Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Marktgemeinde Rauris
Marktstraße 30
5661 Rauris
Tel: 06544/6202-12
bauamt@gemeinde.rauris.net



22.8.2019
1:1.000